

Markus Felber

## **Fluchtgefahr wegen Aussageverweigerung? Pass und Identitätskarte zum zweiten Mal freigegeben**

*Macht ein Angeschuldigter in einem Strafverfahren von seinem verfassungsmässigen Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch, darf daraus nicht auf eine akute Fluchtgefahr geschlossen werden, die eine Passsperre oder gar Inhaftierung rechtfertigen könnte. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesstrafgerichts hervor, das zum zweiten Mal eine Verfügung der Bundesanwaltschaft aufgehoben hat, mit der Pass und Identitätskarte eines Beschuldigten beschlagnahmt wurden. Gleichzeitig war er verpflichtet worden, sich wöchentlich bei der Polizei zu melden.*

[Rz 1] In ihrem ersten Urteil hatte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona die Schriftensperre wegen fehlenden Tatverdachts aufgehoben. Das Bundesgericht in Lausanne hiess dann aber eine Beschwerde der Bundesanwaltschaft gut, weil sie nicht als beschwerdeberechtigte Partei behandelt worden war (NZZ vom 7. 7. 04 bzw. Jusletter vom 12. Juli 2004). Das wurde in der Folge nachgeholt, wobei die Bundesanwaltschaft den angeblich fehlenden Tatverdacht zu belegen versuchte. Darauf ging das Bundesstrafgericht indes in der zweiten Runde gar nicht mehr ein, da es ohnehin an einer ausreichenden Fluchtgefahr fehle.

[Rz 2] Zwar ist laut dem Urteil aus Bellinzona eine Fluchtmöglichkeit ohne weiteres zu bejahen, da sich der Betroffene jederzeit in einen Drittstaat absetzen könne (und im Übrigen inzwischen auch im Ausland lebt). Verneint wird dagegen eine sogenannte Fluchtwahrscheinlichkeit, womit das Bundesstrafgericht einen Begriff verwendet, der in der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Lausanne nicht vorkommt. Da dem Beschuldigten grundsätzlich eine unbedingte Freiheitsstrafe drohe, bestehe «zwar eine gewisse Interessenlage, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Für die Annahme einer Fluchtwahrscheinlichkeit reicht diese freilich nicht aus.»

[Rz 3] Die Bundesanwaltschaft hatte weiter geltend gemacht, der Beschwerde führende Angeschuldigte verweigere in den Einvernahmen die Aussage, weshalb zu befürchten sei, er werde sich der Strafverfolgung nicht unterziehen. Dem hält das Bundesstrafgericht entgegen, dass Bundesverfassung und Europäische Menschenrechtskonvention jedem Angeschuldigten das Recht geben, die Aussage zu verweigern. Verpflichtet ist er lediglich, auf Vorladung hin zur Einvernahme zu erscheinen, was der Betroffene im beurteilten Fall bisher stets getan hatte. Unter diesen Umständen «ist es unzulässig, das Schweigen des Beschwerdeführers als Argument und Begründung für eine Fluchtwahrscheinlichkeit heranzuziehen».

Urteil BK B 015a/04 vom 30. 8. 04.

Neue Zürcher Zeitung, 28. September 2004 (Nr. 226), S. 14.

Rechtsgebiet: Grundrechte  
Erschienen in: Jusletter 4. Oktober 2004  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Fluchtgefahr wegen Aussageverweigerung?, in: Jusletter 4. Oktober 2004  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3446>